

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken.
2. Einreichung der Sodawasser-Erzeugung unter die konzessionierten Gewerbe.
3. Führung des kaiserlichen Adlers im Siegel der behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbau-Ingenieure.
4. Berechtigung der Pfadler zum Verschleiß von Stief- und Schmittmusterbüchern.
5. Fahrordnung für die Wattmangasse (XIII. Bezirk).
6. Fahrordnung für die Ban Swietengasse (IX. Bezirk).
7. Fahrordnung für die Bräunerstraße (I. Bezirk).
8. Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften.
9. Anordnungen und Verbote, betreffend die Anbringung und Erhaltung von Stechhildern, Sonnenschutzplätzen, Laternen, Firmenzeichen, Blendern,

Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenständen.

10. Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist außerhalb der Apotheken.
11. Auswanderung nach Indien.
12. Auslieferung von Verbrechern an die Schweiz.
13. Gift-Verschleiß.
14. Fahrordnung für die Beatrizgasse (III. Bezirk).

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Abänderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Evidenzhaltung der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken.

Erlaß des Wiener Magistrates, Abteilung X, 5544, vom 21. September 1905, an alle magistratischen Bezirksämter Wiens:

Über Ersuchen des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 25. Juli 1904, P. 3. 4111/1,2, um Unterstützung der Wiener Gerichte bei der pflegschaftsbehördlichen Tätigkeit hinsichtlich der in Wien in Privatpflege befindlichen Geisteskranken werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die Pflegschaftsgerichte von in Privatpflege gebrachten, beziehungsweise befindlichen Geisteskranken zu verständigen.

Zu diesem Zwecke sind die Zuschriften der Irrenanstalten, der k. k. Polizei-Kommissariate oder anderer Behörden über die Entlassung von Geisteskranken aus Irrenanstalten, nachdem sie den normalen Geschäftsgang im magistratischen Bezirksamte erfahren haben, fallweise noch den Pflegschaftsgerichten zur Einsicht zu übermitteln.

Außerdem werden die städtischen Bezirksärzte beauftragt, Verzeichnisse über die am Schlusse eines Jahres in Evidenz gebliebenen Geisteskranken unter Angabe des Nationalität des Kranken, der Daten über Wohnung, Pflegepartei und die etwa verhängte Kuratel dem magistratischen Bezirksamte vorzulegen und werden die magistratischen Bezirksämter unter einem angewiesen, diese Verzeichnisse im Februar des folgenden Jahres den Pflegschaftsgerichten zu übermitteln.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Darnachachtung verpflichtet.

2.

Einreichung der Sodawasser-Erzeugung unter die konzessionierten Gewerbe.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit dem Rund-Erlasse vom 16. Dezember 1910, Z. I a 373 (M. Abt. XVII, 9168/10), nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Mit der im LXXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 212 ex 1910 kundgemachten Ministerialverordnung wurde auf Grund des § 24, Absätze 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, der Gewerbeordnung der gewerbemäßige Betrieb der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden. Gleichzeitig wurden in der Verordnung Bestimmungen über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung, sowie über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes und die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung dieses

Gewerbes getroffen. Ferner wurde die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die gewerbemäßige Sodawassererzeugung außer Kraft gesetzt, wobei jedoch zahlreiche Bestimmungen aus dieser in die neue Verordnung übernommen wurden, worauf besonders Bedacht zu nehmen ist.

Über Erlaß des Handelsministeriums vom 29. November 1910, Z. 15106, werden die Gewerbebehörden I. Instanz auf die Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung aufmerksam gemacht und wird ihnen Nachstehendes eröffnet:

Zu § 1.

Mit dem Ausdruck „Sodawasser mit oder ohne Zusatz“ ist nicht nur in das sogenannte Siphons abgefüllte Sodawasser gemeint, sondern es sind darunter alle Arten Sodawasser, so auch das in sogenannte Kracherln und dergleichen abgefüllte mit Fruchtstücken und Essenzen vermischte kohlen saure Getränk, sowie Brausefimonaden u. s. w. zu verstehen.

Die in Industriebetrieben übliche Sodawassererzeugung behufs Abgabe an die Arbeiter zum Selbstkostenpreise, unterliegt, weil nicht als gewerbemäßiger Betrieb anzusehen, auch nicht der Konzessionspflicht.

Die Inhaber von Gewerbescheinen, welche ausdrücklich auf die Sodawassererzeugung lauten, sind selbstverständlich befugt, das nunmehr konzessionierte Gewerbe auf Grund ihrer Gewerbescheine fortzubetreiben.

Die Beurteilung der Frage, ob ein Gastwirt, Apotheker, Zuckerbäcker oder ein anderer Gewerbetreibender, welcher bisher tatsächlich nebenbei die Sodawassererzeugung betrieb, ohne das Gewerbe der Sodawassererzeugung angemeldet zu haben, auch befugt war und mithin weiterhin befugt ist, diese Sodawassererzeugung zu betreiben, ohne eine Konzession erwerben zu müssen, bleibt im Streitfalle nach wie vor der fallweisen Entscheidung über den Umfang der Berechtigung der Betroffenen überlassen. Es werden jedoch Gewerbetreibende der angeführten Kategorien, die bisher tatsächlich unbeanstandet die Sodawassererzeugung nebenbei betrieben, nicht zur Erwerbung der Konzession zu verpflichten sein.

Mit dem Tage der Kundmachung der neuen Verordnung (d. i. seit 6. Dezember 1910) können Inhaber von neuerrichteten Gast- und Schankgewerben, Apotheken, Zuckerbäckereien und dergleichen jedoch die gewerbemäßige Sodawassererzeugung nur auf Grund einer nach § 1 der Verordnung erlangten Konzession betreiben.

Zu § 2.

Als zweijährige Verwendung im Apothekergewerbe ist jede Art der Verwendung im Betriebe einer Apotheke selbst, also auch die Verwendung als Laborant oder Tiro anzusehen. Dieser Verwendung ist jedoch nicht gleichzustellen die bloße Verwendung zu untergeordneten Diensten in der Apotheke, wie zur Verpackung, Expedition, zu Reinigungsarbeiten u. dergl.

Der Nachweis der zweijährigen Verwendung lediglich zu Kontor- und Bureauarbeiten im Drogistengewerbe ist nicht als Nachweis der besonderen Befähigung für das Gewerbe der Sodawassererzeugung anzusehen.

Tritt bei einem Bewerber um die Konzession an die Stelle des Nachweises der zweijährigen praktischen Verwendung der Nachweis einer im § 2, Absatz 2, angegebenen gewerblichen oder Handelschulbildung, so hat dieser Bewerber in jedem Falle auch den Nachweis einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung selbst zu erbringen. Ein Ersatz dieses Nachweises durch den Nachweis einer sechsmonatlichen Ver-

wendung im Apothekergewerbe oder im Warenverkehre beim Drogistengewerbe ist nicht statthaft.

Insondere wird auf den Schlußabsatz des § 2 aufmerksam gemacht, wonach von solchen Bewerbern um die Konzession, welche eine wissenschaftliche oder eine höhere fachliche Ausbildung in chemisch-technischen Fächern genossen haben, die Beibringung eines weiteren Befähigungsnachweises nicht zu fordern ist. Diese Voraussetzungen werden in der Praxis zumeist in der Person der Inhaber, beziehungsweise der technischen Leiter größerer industrieller Unternehmungen der Sodawassererzeugung zutreffen.

Zu § 3.

In Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des § 23 a, Absatz 1, Gewerbeordnung haben die Gewerbebehörden vor jeder Verleihung einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Sodawassererzeugung der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb dieser Frist sieht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

Von dem im 2. Absätze des § 3 eingeräumten Rechte der Konzessionsentziehung wird seitens der Gewerbebehörden dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn die Betriebsaussetzung eine Folge der toten Geschäftszeit ist, wie z. B. bei Betriebseinstellungen im Winter, in Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen.

Zu § 5.

Die den Gewerbebehörden nach § 19 der Verordnung obliegenden periodischen Revisionen der Betriebsstätten zur Sodawassererzeugung haben sich auch auf die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Verzinnung der Mischapparate u. f. w. zu erstrecken.

Zu § 9.

Die chemische und bakteriologische Untersuchung des zur Verwendung kommenden Wassers darf nur in einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, eventuell in einem den staatlichen Anstalten hinsichtlich der Gültigkeit seiner Gutachten gleichgestellten Institute vorgenommen werden.

Das Verbot des Zuführens und Zutragens des Wassers in die Betriebsstätte von auswärts verfolgt den Zweck, die durch das Umleeren in nicht genügend reine Gefäße und auf dem Transporte selbst leicht eintretende Verunreinigung und die von allzulänglichem Transporte zu befürchtende Verschlechterung des an sich einwandfreien Wassers zu vermeiden. Es wird daher bei Anwendung dieser Vorschrift auf die Unternehmer entsprechend Rücksicht genommen werden können, wenn nach vorheriger Erhebung aller maßgebenden Umstände und auch bei fallweiser Kontrolle festgestellt wird, daß allen eben angeführten Eventualitäten durch geeignete Vorkehrungen wirksam vorgebeugt wird.

Die Vorschreibung der chemischen, eventuell bakteriologischen Untersuchung des zur Sodawassererzeugung und zur Reinigung der Apparate und Gefäße verwendeten Wassers wird unterbleiben können, wenn das Wasser einer öffentlichen, allgemein in Gebrauch stehenden Trinkwasserleitung entnommen wird und die Verbindung dieser Wasserleitung mit dem zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate eine unmittelbare und vorschriftsmäßige ist.

Zu § 15.

Die in der Sodawassererzeugung übliche Lagerung der gefüllten Gefäße in sogenannten Fächerlisten, welche mit ihrer offenen Seite gegen die Mauer beziehungsweise gegen die Rückwand bereits aufgeschichteter Kästen gestellt werden, entspricht der Vorschrift des § 15 über die Lagerung gefüllter Gefäße im Arbeitsraume und ist daher zuzulassen.

Zu § 18.

Die Gewerbebehörden werden in jenen Fällen, in welchen es sich um genehmigungspflichtige Betriebsanlagen für die Sodawassererzeugung handelt tunlichst gleichzeitig mit dem Verfahren gemäß §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung auch die in der Verordnung vorgeschriebenen Erhebungen durchzuführen haben.

Zu § 19.

Die Revisionen in den Sodawassererzeugungsbetrieben sind seitens der Gewerbebehörden tunlichst unvermutet in nicht zu langen Zeitintervallen vorzunehmen, und zwar womöglich derart, daß den Parteien aus diesem Anlasse keine Kommissionskosten erwachsen.

Zu § 20.

Die Gewerbebehörden werden sich bei Handhabung der Bestimmung des § 20 gegenwärtig zu halten haben, daß sich eine etwa mit einer besonderen gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes verbundene Einschränkung oder Behinderung der einzelnen Betriebe strengstens innerhalb der Grenzen absoluter Notwendigkeit halten muß. Diese Bestimmung wird insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn sich durch den Ausbruch von Epidemien (Typhus, Ruhr etc.) die zeitweilige Einstellung der Verwendung von Wasser zur Sodawassererzeugung aus Bezugsquellen in verfeuchten Häusern als notwendig erweisen sollte.

Den Gewerbebehörden bleibt es unbenommen, nach Lage und Erfordernis der jeweiligen Umstände vor Erlassung einer solchen Verfügung auch die Handels- und Gewerbekammer, den etwa bestehenden Genossenschaftsverband und die betreffenden Genossenschaften einzuberufen.

Zu § 22.

Personen, welche die Berechtigung zum gewerbemäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ausübung der Ausübung dieses Gewerbes den den Betrieb regelnden Vorschriften der obzitierten Verordnung. Dies gilt jedoch nur mit der Einschränkung, daß die durch diese Verordnung bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte und ohne Gefährdung des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind. Die gleiche Berücksichtigung wird auch jenen bereits bestehenden Betrieben zuzugestehen sein, für welche in Bezug auf den Standort auf Grund des § 13 der Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, Vorschriften getroffen worden sind."

3.

Führung des kaiserlichen Adlers im Siegel der behördlich autorisierten Privatcheuer und Bergbau-Ingenieure.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 19. Dezember 1910, Z. XIII-1788, M. Abt. XIV, 11733/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Dezember 1910 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die behördlich autorisierten Privatcheuer und die behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieure bei den in ihrem Wirkungskreise gelegenen Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel führen.

4.

Berechtigung der Pfaidler zum Verschleiß von Sticht- und Schnittmusterbüchern.

Zuschrift der k. k. n.-ö. Handels- und Gewerbekammer an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk vom 20. Dezember 1910, Z. 4234 (M. B. A. IX, 44501/10):

Die Kammer hat über die vorliegende Frage eine Äußerung der Genossenschaft der Wäschwaren-Erzeuger etc. in Wien eingeholt, welche erklärt, daß die Mitglieder der Genossenschaft auf Grund ihres Gewerbescheines zum Verschleiß derartiger Musterbücher berechtigt sind. Auch die Kammer ist der Anschauung, daß es dem Pfaidler nicht verwehrt werden kann, derartige Muster zu verkaufen, da diese den Gebrauch der verbrauchten Ware ermöglichen sollen. Wena jedoch die Genossenschaft erklärt, daß der Verschleiß der Musterbücher nur den Mitgliedern der Genossenschaft zusteht, so vermag ihr die Kammer in diesem Punkte nicht zuzustimmen. Es steht vielmehr nach Anschauung der Kammer außer Zweifel, daß die gleiche Befugnis auch dem Buchhandel zuzusprechen ist.

5.

Fahrordnung für die Wattmannngasse (XIII. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Jänner 1911, M. Abt. IV, 3775/10:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird die Durchfahrt durch die Wattmannngasse im XIII. Bezirke in der Strecke von der Gloriettegasse bis zur Kirchnalle für Schwerfuhrwerk verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

6.

Fahrordnung für die Van Swietengasse (IX. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Jänner 1911, M. Abt. IV, 294/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird angeordnet, daß bis auf weiteres das Schwerfuhrwerk durch die Van Swietengasse im IX. Bezirke nur in der Richtung von der Garnisonsgasse zur Währingerstraße und in der Ladirergasse nur in der Richtung von der Währingerstraße zur Garnisonsgasse zu verkehren hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

7.

Fahrordnung für die Bräunerstraße (I. Bezirk).

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Jänner 1911, M. Abt. IV, 2876/10:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird für sämtliches Straßenfahrwerk der Verkehr durch die Bräunerstraße im I. Bezirke in der Richtung vom Graben zur Stallburggasse verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1911, Z. IX-227 (M. Abt. XVI, 1040):

Es soll ein gewisser Stanislaus Mankowski, früher in Seattle, Staat Washington (Vereinigte Staaten von Nordamerika), ansässig gewesen und angeblich Agent der „Patterson Land Company“, die Absicht haben, in nächster Zeit behufs Werbung von Kolonisten für amerikanische Landgesellschaften Europa, wahrscheinlich auch Oesterreich, zu besuchen.

Dem Genannten wird vorgeworfen, einen gewissen Simon D u d e l veranlaßt zu haben, sein Grundstück in Dabrowice, Bezirk Dabrowa, Galizien, zu veräußern, nach Amerika auszuwandern und dort mit dem Erlöse aus seinem Grundstücke ein, wie sich später herausstellte, zur Landwirtschaft ungeeignetes Stück Land anzukaufen, wodurch D u d e l bedeutenden Schaden erlitten habe.

In ähnlicher Weise soll Mankowski auch in anderen Fällen vorgegangen sein.

Vor dem genannten Mankowski wird gewarnt.

9.

Anordnungen und Verbote, betreffend die Anbringung und Erhaltung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenständen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 24. Jänner 1911, M. Abt. IV, 4598/10:

Auf Grund § 100 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, werden in Bezug auf die Anbringung und Erhaltung von Steckschildern, Sonnenschutzplachen, Laternen, Firmenzeichen, Blenden, Reflektoren, Lichtschirmen und ähnlichen, in die Straße ragenden Gegenstände folgende Anordnungen und Verbote erlassen:

1. Die Anbringung von Steckschildern (Schildern, die zwar an Gebäudewänden, Mauern, Planen oder Gittern befestigt sind, deren Fläche aber nicht parallel mit der Front angebracht ist), Sonnenschutzplachen oder sonstigen in die Straße ragenden Gegenständen ist nur auf Grund einer Genehmigung zulässig, die von dem zur Amtshandlung berufenen magistratischen Bezirksamte gegen jederzeitigen Widerruf erteilt wird. Diese Genehmigung ist an die Person des Bewerbers gebunden und erlischt bei dem Übergange des betreffenden Betriebes an eine andere Person.

Bei der Anbringung sind im allgemeinen folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Durch diese Gegenstände darf der Verkehr in der Gasse, Straße oder auf dem Plage und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigt, die Sicherheit der Vorübergehenden nicht gefährdet, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen nicht beschränkt und dürfen Warenaufschrifttafeln oder ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt werden.

Auch darf durch solche Gegenstände nicht eine offenbare Verunzierung der Straße bewirkt werden.

Sonnenschutzplachen mit allen ihren Teilen, Vorder- und Seitenflügeln, Spreizstangen u. s. w. müssen wenigstens 2.20 m von der Gehwegfläche absehen und dürfen am Gehwege und an der Straßenoberfläche nicht befestigt sein.

Steckschilder, Laternen und sonstige über die Gassenflucht ragende Gegenstände müssen sich mit ihrem untersten Teile wenigstens 2.50 m über dem Gehweg und der Straßenoberfläche befinden.

Alle in die Straße ragenden Gegenstände müssen mit ihrem am weitesten vorkommenden Teile vom Rande des Gehweges (Trottoirante), in wagrechter Richtung gemessen, wenigstens um 50 cm zurückbleiben

und in verlässlicher Weise befestigt sein; Steckschilder müssen an ihrem oberen und unteren Ende in der Mauer mit festen Stützen verankert sein.

Reflektoren, Lichtschirme u. dgl. von mehr als 30 cm Länge oder Breite dürfen nicht von hölzernen Fensterbestandteilen getragen werden.

b) Steckschilder, Firmenzeichen und andere in die Straße ragende Gegenstände dürfen nicht mehr als 60 cm hoch und 45 cm breit sein und mit ihrem äußeren Vorsprunge höchstens 60 cm über den Mauergrund, beziehungsweise die Planke, das Gitter oder Geschäftsportale vortreten.

Note und blaue Gläser und Lichter sind nur bei jenen Lampen und Laternen zulässig, die öffentlichen Zwecken dienen.

Elektrische Bogenlampen müssen mit Verschläßen zur Verhinderung des Abfallens glühender Kohlenstücke versehen sein.

2. In die Straße ragende Gegenstände, die ohne Genehmigung angebracht wurden, sind, falls nicht die Genehmigung für ihre Anbringung nachträglich erwirkt wird, zu beseitigen. In die Straße ragende Gegenstände, die sich nicht in reinlichem und ordentlichem Zustande befinden, sind entweder zu entfernen oder in einen den Vorschriften dieser Kundmachung entsprechenden Zustand zu versetzen.

3. Neue Steckschilder, neue Plachen und andere in die Straße ragende Gegenstände dürfen erst nach erlangter Genehmigung angebracht und müssen stets in ordnungsmäßigem, den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechendem Zustande erhalten werden.

Auch sind die Besitzer aller dieser Gegenstände verpflichtet, den von der Gemeinde bestimmten oder etwa in Zukunft zu bestimmenden Platzzins an die Gemeindekassa zu entrichten.

Bei transparenten oder beleuchteten Schildern ist die Anwendung von Petroleum, Ligroin und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

5. Die Anbringung sogenannter Stangen-, Fahnen- oder Hängeschilder (beweglicher, nur an einer Stange hängender Schilder) von mehr als 45 cm Länge oder Breite ist verboten.

6. Ausnahmen von den Bestimmungen hinsichtlich der Ausmaße und der Abstände nach Punkt 1, a) und b) und Punkt 5 dieser Kundmachung sind nur mit Genehmigung des Stadtrates zulässig.

Ebenso ist die Zustimmung des Stadtrates zur Anbringung aller jener Steckschilder erforderlich, die Aufschriften in einer anderen als der deutschen Sprache tragen sollen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geld bis 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Magistratskundmachung vom 21. Oktober 1893, M.-Z. 8041, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

10.

Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist außerhalb der Apotheken.

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1911, Z. XI-185 (M. Abt. X, 787):

Ein Gremium der Drogisten und Materialwarenhändler hat darüber Klage geführt, daß seitens der kompetenten Behörden wiederholt Beanstandungen von Gremial-Angehörigen wegen Abgabe von Kampfergeist, Senfgeist und Ätherweingeist erfolgt sind, was mit den bestehenden Vorschriften nicht in Einklang zu bringen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1911, Z. 30537/09, eröffnet, daß der Verkauf dieser Artikel im Kleinen in einer den Vorschriften der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, weil diese Artikel in dem Verzeichnisse der geltenden Arzneitaxe über die zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate, nicht enthalten sind, daher in der der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit als ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung findende chemische Präparate im Sinne des § 3, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, angesehen werden müssen, daß jedoch diese Artikel, sofern sie zu technischen Zwecken Verwendung finden sollen, in einer nicht nach Vorschrift der Pharmakopoe erfolgten Zusammenfassung auch im Detail außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen, und daß endlich der Großhandel mit diesen Artikeln selbst in einer der Pharmakopoe entsprechenden Beschaffenheit gemäß § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auch außerhalb der Apotheken allerdings aber nur auf Grund einer Konzeption nach § 15, Punkt 14 G.-D., stattfinden darf.

Hinsichtlich des Ätherweingeistes kommt noch zu bemerken, daß dieser wegen seines Gehaltes an Äther, der ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat ist, zu technischen Zwecken außerhalb der Apotheken im Kleinen und unter Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 198 (Gift-Verordnung) abgegeben werden darf.

Hievon werden die unterstehenden politischen Behörden zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

11.

Auswanderung nach Indien.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1911, Z. IX-416 (M. Abt. XVI, 1029):

Über die Lage österreichischer Arbeitsuchender in Indien sind dem k. k. Handelsministerium folgende Nachrichten zugekommen:

In letzter Zeit ereignete es sich häufiger, daß unbemittelte oder wenig bemittelte österreichische Staatsangehörige über Triest nach Bombay kamen, um hier Arbeit zu suchen, ohne die eigentümlichen Verhältnisse des dortigen Arbeitsmarktes zu kennen.

In Indien werden die meisten Gewerbe von Eingeborenen betrieben, die außerordentlich billige Arbeitskräfte darstellen. Die wenigen europäischen Arbeiter, welche eine Anstellung finden, sind Fachleute, wie Lokomotivführer, Mechaniker, Elektrotechniker u. s. w., die aber außer der Befähigung in ihrem Fache nicht nur der englischen, sondern auch der Sprache der Eingeborenen vollkommen mächtig sein müssen. Hinsichtlich der wenig vorhandenen Stellen dieser Art werden zudem stets britische Staatsangehörige vorgezogen.

Unter diesen Umständen müssen die Aussichten österreichischer Staatsangehöriger auf Erlangung von Arbeit in Indien als ungünstige bezeichnet werden.

12.

Auslieferung von Verbrechern an die Schweiz.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1911, Z. VII-388 (M. D. 482):

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 24. Dezember 1910, Z. 49112, bestimmt gefunden, einem Wunsche der schweizerischen Regierung entsprechend zu verfügen, daß künftighin anlässlich der Durchlieferung von Inculpation durch das diesseitige Staatsgebiet behufs Auslieferung an die Schweiz die den Inculpation an der Grenze übernehmende hierländische Behörde unverzüglich im telegraphischen Wege das schweizerische Justiz- und Polizei-Departement in Bern unmittelbar über den Ort und die voraussichtliche Zeit der Übergabe des Inculpation an der schweizerischen Grenze in Kenntnis zu setzen hat.

Eine derartige Verständigung der schweizerischen Übernahmungsbehörde hat zu entfallen, da diese von dem vorgenannten Justiz- und Polizei-Departement in Bern entsprechend verständigt werden wird. Kann die bereits angekündigte Übergabe eines Verbrechers an die schweizerische Übernahmungsbehörde infolge plötzlicher Erkrankung des Inculpation oder aus einem anderen während der Durchlieferung eingetretenen Grunde zur angefangenen Zeit nicht bewerkstelligt werden, so ist hievon das schweizerische Justiz- und Polizei-Departement in Bern gleichfalls unmittelbar unverzüglich im telegraphischen Wege zu verständigen.

Hievon ergeht mit Beziehung auf den h. o. Rund-Erlass vom 29. März 1899, Z. 24087, behufs Darnachachtung die Verständigung.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 31. Jänner 1911, Z. 71870/10:

Der offenen Handelsgesellschaft **Leiwolf & Tölk**, vertreten durch den öffentlichen Gesellschafter Leopold Tölk, welche auf Grund der Konzession des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 26. März 1907, Z. 3345, zu dem unter Register, Z. 1892/k (M. B. A. III) in das h. ä. Gewerbeverzeichnis eingetragenen Betrieb des Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk Landstraße Hauptstraße 30, gewerbeberechtigt und zur Erwerbsteuerkonto-Z. 10911/3 besteuert ist, wird auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 40, Abs. 2 G.-D., die Genehmigung erteilt, nebst dieser Hauptbetriebsstätte auch eine Zweigniederlassung des obbezeichneten Betriebes im III. Bezirke, Landstraße Hauptstraße 78 zu errichten, für welchen Filialbetrieb unter Einem der Erwerbsteuerkonto-Z. 14554/3, eröffnet wird.

* * *

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 14. Februar 1911, M. B. A. IV, 1524:

Die Verlegung des Standortes des von Wilhelm Sturm auf Grund der Konzession vom 17. September 1910, M. B. A. IV, 21868, im IV. Bezirke, Schönburgstraße 17, betriebenen Verkaufes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, dann des Verschleißes künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, nach IV. Bezirk, Johann Straußgasse 24, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

14.

Fahrordnung für die Beatrixgasse (III. Bezirk).

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 6. Februar 1911, M. Abt. IV, 330/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindefatut), wird die Durchfahrt durch die Beatrixgasse im III. Bezirke in dem Teile von der Reissnerstraße bis zum Heumarkt nur in der Richtung gegen den Heumarkt gestattet und die Durchfahrt in der entgegengesetzten Richtung verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindefatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

15.

Abänderung der Geschäftseinteilung.

Erlass des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Jänner 1911, M. D. 4252 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Laut Verfügung des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 4. Jänner 1911 sind künftighin die von Personen außerhalb Wiens nach der Heimatsgesetznovelle gestellten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder um freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband nicht mehr von der Magistrats-Abteilung XVI, sondern von der Magistrats-Abteilung XI a der Amtshandlung zu unterziehen.

Demgemäß wird Abschnitt A der Geschäftseinteilung für den Magistrat bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilungen XI a und XVI in folgender Weise abgeändert:

Bei Aufzählung der Agenden der erstgenannten Magistrats-Abteilung ist folgender Satz am Schlusse anzufügen:

„Amtshandlungen über alle von außerhalb Wiens wohnhaften Personen nach der Heimatsgesetznovelle gestellten Ansuchen um freiwillige Aufnahme oder freiwillige Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband.“

Bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XVI wird Absatz 9 in nachstehender Weise abgeändert; derselbe hat fortan zu lauten:

„Staatsbürgerrechtsverleihung an außerhalb Wiens wohnhafte Personen und Austragung streitiger Heimatsrechtsangelegenheiten.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft; die in der Magistrats-Abteilung XVI seit 1. Jänner 1911 eingelangten Akten über die bezeichneten Ansuchen sind der Magistrats-Abteilung XI a zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 5. Verordnung des Justizministers vom 8. Jänner 1911, zum Vollzuge des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 1 für 1911, über die Gerichtspraxis der nicht im richterlichen Vorbereitungsdienste stehenden Rechtspraktikanten.

Nr. 6. Rundmachung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Markhausen in eine Zollpostitur.

Nr. 7. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Jänner 1911, betreffend die Aufhebung des Anfechtungsverfahrens und der zollamtlichen Austrittsbehandlung von Begleitschein- und Vormerkendungen im Postverkehre.

Nr. 8. Rundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 7. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des § 33 des Statutes der montanistischen Hochschulen in Leoben und Pibram.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1911, womit § 3 der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, abgeändert wird.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1911, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Mligitz in eine Zollergpositur.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1911, betreffend die Aufhebung der zollamtlichen Austrittsbeamtenhandlung von verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen im Postverkehr.

Nr. 12. Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 13. Konzessionsurkunde vom 12. Jänner 1911 für die Lokalbahn von Linz über Eferding nach Waizenkirchen.

Nr. 14. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Jänner 1911, betreffend die Abänderung des § 5 der Konzessionsurkunde vom 18. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 19, für die Lokalbahn von Czudin nach Koszezuja aus Anlaß der Einführung des Gesamtverkehrs auf dieser Lokalbahn.

Nr. 15. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 19. Jänner 1911, betreffend die Auszahlung der bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Brünn, Troppau und Czernowitz in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 16. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Jänner 1911, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse ausgestatteten Expositur in Haida des Hauptzollamtes Böhmisch-Leipa.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen des Handels und des Ackerbaues vom 25. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 18. Verordnung des Justizministers vom 26. Jänner 1911, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Triesch in Mähren.

Nr. 19. Verordnung des Justizministers vom 26. Jänner 1911, betreffend den Beginn der Amtswirklichkeit des Bezirksgerichtes Zlabings in Mähren.

Nr. 20. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1911, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der Expositur des Hauptzollamtes I. Klasse Pozsony (Preßburg) in dem Fabriks-Etablissement der Emailgeschirrfabrik „Vesta“ P. Westen in Ligetsalu.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvoorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 27. Jänner 1911, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Zolseinkommensbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten Dekanates Zator in der römisch-katholischen Diözese Kratau festgesetzt wird.

Nr. 23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 10. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 159, betreffend, die zollamtliche Behandlung der im Reisendenverkehr über die Grenze eintretenden, beziehungsweise austretenden Fahrräder und Automobile.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Monfalcone in Görz und Gradiska.

Nr. 25. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 4. Februar 1911,

betreffend die Bestimmung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Linz als spezielle staatliche Untersuchungsstelle für Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Februar 1911, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Haidmühle.

Nr. 27. Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1911, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 28. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Februar 1911, womit im Grunde des mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten § 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, der für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis Ende des Jahres 1920 wirksame Zinstarif festgesetzt und derselbe sowie die Einreihung der Gemeinden in die zehn Klassen dieses Tarifes verlautbart werden.

Nr. 29. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 25. Jänner 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Patentamtes, der Bergbehörden und der Montanlehranstalten durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 30. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1911, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Skole in Galizien.

Nr. 31. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Februar 1911, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Schwaz.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-891/2, betreffend die der Gemeinde Eisenstein im Gerichtsbezirke Smünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer übersteigenden Umlagen.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1143/1, betreffend die dem Armenbezirke St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 15 Prozent der umlagepflichtigen direkten Steuern des Jahres 1911 übersteigenden Umlagen.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1161/2, betreffend die der Gemeinde Bösiau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangende Hektoliter Bier für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-1246/6, betreffend die der Gemeinde Erlaa bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1911 und 1912.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1910, Z. XVI b-917/12, betreffend die der Gemeinde Siebenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für jeden im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier in den Jahren 1911 und 1912.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

3. Jänner 1911, Z. XVI b-12/5, betreffend die der Gemeinde Gablitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912, 1913, 1914 und 1915.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1911, Z. XVI b-1124/2, betreffend die der Gemeinde Deutsch-Wagram erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K in den Jahren 1911, 1912 und 1913.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1911, Z. X a-3807/11 ex 1910, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Raggendorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 221, betreffend die Regulierung des Weidenbaches in der Gemeinde Raggendorf, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1911, Z. XI-154/113, betreffend die Aufhebung der zur Verhütung der Choleraeinschleppung mit den Statthaltereikundmachungen vom 31. August 1910, Z. XI-1044/17, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 186, und vom 10. November 1910, Z. XI-1349/95, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 242, verlautbarten Anordnungen der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 20. Dezember 1910, Praes. 17319/5 se/10, betreffend die im Jahre 1911 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 20. Dezember 1910, Praes. Z. 17128/10, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1911.

Nr. 18. Gesetz vom 7. Jänner 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sierningbaches und seiner Nebengerinne in den Gemeinden Bischofsietten, Hürm und Siegendorf.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrates vom 26. Jänner 1911, Z. 161/23-III, aus 1910, betreffend die Bezüge der Werkmeister und Werkmeisterinnen an den gewerblichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1911, Z. XIII-87, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung der k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissäre für die politischen Bezirke Amstetten, Pittensfeld, Melf, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs, dann für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1911, Z. XVI b-84/4, betreffend die der Gemeinde

Rohrbach an der Güssen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in den nach Rainfeld eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1911, Z. XVI b-85/1, betreffend die der Gemeinde Pittschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-144 4, betreffend die der Gemeinde Breitenfurth erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-148/8, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-145/3, betreffend die der Gemeinde Lang-Schwarza erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Kurz-Schwarza.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-146/2, betreffend die der Gemeinde Weikersdorf bei Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1911, Z. XVI b-147/2, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für die Jahre 1911 bis einschließlich 1913.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1911, Z. VI-282/12, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung des Pfaffenberggrabens in der Gemeinde Purkersdorf im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 191, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1911, Z. XVI b-1067/5 aus 1910, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 6 h in den Jahren 1911 bis einschließlich 1915.

Nr. 30. Kundmachung des Präsidiums des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien vom 4. Februar 1911, Präs. Z. 1938/19 p/11, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den durch das Gesetz vom 6. Juli 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 170, mit Wien vereinigten Gebieten.